

1008 Adalhard: DDH II 177–180;

1008 Ruodbert: DH II 181;

1021 Albuin: DDH II 456 und 457.

Auf den ersten Blick bietet sich uns eine verwirrende Vielfalt der Amtsträger in dichter Abfolge dar, doch hat die historische Forschung längst Ordnung in das Durcheinander zu bringen versucht. Gewiß ist der Adalhard von 1008 zu streichen, denn er ist nur versehentlich aus den Vorurkunden von 996 und 997 in die späteren Diplome hineingerutscht. Sehr viel riskanter ist die Behauptung, auch Ruodbert sei in der Reihe fehl am Platz. Da sein Name in DH II 181 erst nachträglich in eine Lücke eingetragen worden ist, meinte von Guttenberg, die Königskanzlei habe offenbar nicht gewußt, wer damals der zuständige Graf war, und deshalb sei auch der nachgeschobene Ruodbert „zweifelhaft“. Nicht jedermann wird ihm bei dieser energischen Quellenbereinigung so ohne weiteres folgen wollen. Es ist zudem leicht zu erkennen, warum ihm daran gelegen sein mußte, jenen Ruodbert „loszuwerden“. Er verfocht nämlich die These, daß im Jahr 1000 die Grafschaft im Rangau geteilt worden sei und das Bistum Würzburg damals bloß die westliche Hälfte bekommen habe. Den Eberhard von 1005 wies er dem würzburgischen Teil zu, weil er in Ansbach, also im Westen des Rangaus, bezeugt sei; und die übrigen Grafen nach dem Jahr 1000, die alle in der Gegend von Erlangen amtierten, kamen dann für die östliche Grafschaft in Frage. Eine Komplikation ergab sich nun daraus, daß der Chuono des Jahres 1000 ein Bruder des Bischofs Eberhard von Bamberg gewesen sein und noch bis 1020 seines Amtes gewaltet haben soll. Er müßte demnach bei seinem ersten Auftreten im Januar 1000 für den ganzen Rangau zuständig gewesen sein, dann im Mai desselben Jahres, als der Bischof von Würzburg das DO III 366 bekam und die Grafschaft geteilt worden sein soll, seine Kompetenz im westlichen Teil des Gaus verloren haben (was an sich schon unwahrscheinlich ist) und in den beiden ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts bloß noch im östlichen Rangau Graf gewesen sein. Dem stand freilich der Ruodbert des DH II 181 im Weg, und insofern ist es kein Wunder, daß von Guttenberg ihn für „zweifelhaft“ hielt!

Nun ist diese ingeniöse Kombination leider mit argen Ungewißheiten belastet. Bei Lichte besehen ist der Graf Chuono des Jahres 1000 gar nicht für den Rangau gesichert. In DO III 352 heißt es nämlich nur, daß Chuono einer Frau Uota das *predium* (Burg-)Bernheim ungerechterweise weggenommen habe. Von Guttenberg hat diese Mitteilung dahin verstanden, daß Chuono in seinem gräflichen Gericht der Dame Unrecht getan habe; und das würde bedeuten, daß Chuono damals – wenige Wochen vor der Schen-